

VERFASSUNG

der

STIFTUNG P.E. KEMPKE

- in der seit dem 10.12.2004 geltenden Fassung -

VERFASSUNG

der

STIFTUNG P.E. KEMPKE

mit Sitz in Marburg

*in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidiums
Gießen vom 19. November 1999 (II 21 – 25 d 04/11 – (4) – 11)*

Die Witwe des Paul Edmund Kempkes,

Frau Erika Kempkes

geb. Haarhaus, Kauffrau, geboren am 28. Juni 1903 in Neviges, wohnhaft in Düsseldorf (Hüttenstraße 11), hat durch Testament vom 22. Januar 1971 vor dem Notar Rolf Kämpfer (Düsseldorf) verfügt:

Ich berufe zu meiner alleinigen Erbin die von mir durch diese Verfügung von Todes wegen errichtete rechtsfähige Stiftung.

Die Stiftung soll folgende Verfassung haben:

§ 1

Name

Die Stiftung soll den Namen

P.E. Kempkes

führen und ihren Sitz in Marburg an der Lahn haben.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken an der Philipps-Universität Marburg, und zwar der Förderung der humanmedizinischen Forschung, insbesondere:

1. der Biologie der Reproduktion
und
2. der Krebsforschung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Nachlassvermögen. Dieses besteht insbesondere aus Grundbesitz in Düsseldorf, der über den Einheitswert von DM 200.000,-- hinausgeht.

Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu erhalten.

Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

Die Stiftungsorgane (Vorstand und Beirat) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stiftungsorgane auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

Die Stiftung darf niemanden durch dem Stiftungszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen sollen ausschließlich dem Stiftungszweck zugewendet werden.

§ 4

Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Beirat.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der jeweilige Präsident bzw. Rektor der Philipps-Universität Marburg an der Lahn als Vorsitzender,
- b) der jeweilige Kanzler der Philipps-Universität Marburg an der Lahn.

Das dritte Vorstandsmitglied wird von den zu a) und b) genannten Vorstandsmitgliedern bestellt.

Das dritte Vorstandsmitglied soll eine der Wirtschaft nahestehende Person sein. Die Amtszeit für das zu bestellende dritte Vorstandsmitglied beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Einstimmige Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Änderungen dieser Satzung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse und Änderungen der Satzung und über die Aufhebung der Stiftung können nur aus wichtigem Grund und nur von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst werden; sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich; seine Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Beirats (§ 6) ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Beirat

Der Vorstand der Stiftung bestellt einen Beirat, der aus mindestens fünf Personen besteht.

Dem Beirat gehören an:

a) der Dekan

und

- b) der Prodekan bzw. die Prodekane des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg an der Lahn,
- c) der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums der Philipps-Universität Marburg an der Lahn, wenn dieser nicht gleichzeitig die Funktion des Dekans ausübt,
- d) drei weitere Hochschullehrer der Medizin, von denen mindestens ein Hochschullehrer einer anderen deutschen Hochschule angehören muss.

Der Beirat wird einberufen durch den Dekan oder seinen Vertreter und beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Zuwendung der Erträge aus dem Stiftungs-Vermögen zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten.

Die auswärtigen Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von dem Vorstand festgesetzt wird. Sie haben ferner Anspruch auf Ersatzbarer Auslagen und auf eine Entschädigung in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 7

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen.

Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten notwendige Vollmacht zur Vertretung der Stiftung erteilen. Der Umfang der Vollmacht wird vom Vorstand jeweils nach Notwendigkeit bestimmt.

Die jährliche Rechnungslegung der Stiftung ist durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu prüfen. Diese Prüfung ist durch Herrn Wirtschaftsprüfer Heinz Pilarski, Düsseldorf, vorzunehmen. Sollte Herr Pilarski hierzu nicht in der Lage sein, so soll der Vorstand eine andere geeignete Regelung treffen, die die Prüfung der Rechnungslegung sicherstellt.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Diese richtet sich nach den einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 10

Zuwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Philipps-Universität Marburg an der Lahn, die es in einer der Stiftung entsprechenden Weise für wissenschaftliche Zwecke nutzbar zu machen hat.

Genehmigung

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich hiermit die mit Stiftungsgeschäft vom 22. Januar 1971 errichtete

„Stiftung P.E. Kempkes“

mit dem Sitz in Marburg.

Kassel, den 20. Juli 1978

Der Regierungspräsident in Kassel

I/1a - 50 c 08/19 -

(StAnz. 1978 S. 1691)